

## Hausordnung

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Miet-/ Dauernutzungsvertrages einzuhalten.

### 1. Hausgemeinschaft:

Wer eine Genossenschaftswohnung bewohnt, soll sich so verhalten, dass

niemand mehr als unvermeidbar in seinem Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit beschränkt,

niemand gefährdet, geschädigt oder belästigt,

das genossenschaftliche Eigentum pfleglich behandelt und geschützt wird.

Wer Nachbarn hilft, handelt im genossenschaftlichen Geist. Alte, kranke und gebrechliche Mitbewohner sollen in besonderem Maße unterstützt werden. Familien mit Kindern soll Verständnis entgegengebracht werden.

### 2. Gemeinschaftsaufgaben:

Die Hausgemeinschaft regelt in eigener Verantwortung

das Schließen der Hauseingangstür und der übrigen Außenzugänge, insbesondere zur Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr,

die Sicherung der kälte- und frostempfindlichen Anlagen des Hauses, insbesondere wasserführende, bei niedrigen Temperaturen.

An den Gemeinschaftsaufgaben müssen sich alle Bewohner beteiligen. Wer seinen Pflichten nicht nachkommen kann, hat für Vertretung zu sorgen, soweit eine anderweitige Regelung innerhalb der Haus- oder Wohngemeinschaft nicht zustande kommt.

Bei einer außerordentlichen Verschmutzung von Gemeinschaftsanlagen hat der Verursacher, unabhängig vom Reinigungsplan, die notwendige Säuberung sofort durchzuführen.

### 3. Sicherheit:

Feuerwehruzufahrten sowie Hauseingänge müssen jederzeit freigehalten werden. Treppen und Flure sind grundsätzlich keine Abstellräume, sie dürfen daher nicht zum Ablegen und Abstellen von Gegenständen, insbesondere von Fahr- und Motorrädern, benutzt werden.

Explosive Stoffe dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen in der Wohnung oder in Nebenräumen aufbewahrt oder verwendet werden.

Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nicht gestattet.

#### **4. Schutz vor Lärmbelästigung:**

Jeder ruhestörende Lärm ist zu vermeiden. Radios, Fernsehgeräte und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Das Musizieren ist während der allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr untersagt.

Sind bei hauswirtschaftlichen und handwerklichen Arbeiten im Haus oder Hof belästigende Geräusche nicht zu vermeiden (Klopfen von Teppichen und Läufern, Staubsaugen, Rasenmähen, Basteln und dergleichen), so sind diese Verrichtungen werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr bzw. 15.00 bis 18.00 Uhr vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Bei schwerer Erkrankung eines Hausbewohners ist besondere Rücksichtnahme geboten.

#### **5. Beheizung und Lüftung:**

Wohnungen, Gemeinschaftseinrichtungen und Keller sind zu jeder Jahreszeit ausreichend zu beheizen und zu lüften. Jedoch ist die Auskühlung durch zu langes Lüften im Winter zu vermeiden. Es ist nicht gestattet, die Wohnung in das Treppenhaus zu entlüften.

#### **6. Tierhaltung:**

Das Halten von Tieren (insbesondere von Hunden) bedarf der vorherigen Zustimmung der Genossenschaft. Haustiere sind vom Spielplatz, insbesondere vom Sandkasten und Rasenflächen fernzuhalten und innerhalb der Wohnanlage an der Leine zu führen.

Anträge sind schriftlich unter Hinzufügung eines Hundefotos und eines Hundesteuer-Nachweises an die Verwaltung zu richten. Die Zustimmung kann durch die Genossenschaft widerrufen werden.

#### **7. Außenanlage und Grünflächen:**

Außenanlagen und Grünflächen sind zu schonen. Auf Rasenflächen darf gespielt werden, wenn der Rasen hierdurch nicht beschädigt wird.

#### **8. Umweltschutz:**

Alle sind aufgerufen, die Umwelt zu schützen. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung von Chemikalien (z.B. Wasch- und Pflegemittel), beim Energieverbrauch, bei der Müllentsorgung wie bei der Nutzung und Pflege des Wohnumfeldes.

#### **9. Schlussbestimmung:**

Auf den Mietvertrag/Dauernutzungsvertrag wird im Übrigen Bezug genommen.